



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/007/16438/2020-2
A. GmbH

Wien, 07.01.2021

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde der A. GmbH gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) vom 30.10.2020, Zl. ..., betreffend Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz, zu Recht erkannt:

- I. Der Antrag auf Berichtigung der Parteienbezeichnung wird abgewiesen.
- II. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang

Mit Anträgen vom 22.05.2020, jeweils für einzelne Standorte/Filialen in Wien, beantragte die A. Reisen GmbH ihr wegen der durch die Behinderung des Erwerbs infolge der Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz BGBl Nr. 96/2020 und 98/2020 im Zeitraum von 16.03.2020 bis 30.04.2020 entstandenen Vermögensnachteil eine Vergütung im

gesetzlichen Ausmaß, zumindest aber in für jede Filiale definierter Höhe zuzusprechen bzw. zu leisten und darüber mit Bescheid abzusprechen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurden diese Anträge gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 iVm § 20 Epidemiegesetz abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die form- und fristgerecht erhobene – Beschwerde, mit welcher die A. GmbH 1. die Berichtigung der Parteienbezeichnung sowie 2. eine Vergütung des Verdienstentganges im gesetzlichen Ausmaß, zumindest aber in Höhe von *.***.***,** Euro beantragt.

Die belangte Behörde traf keine Beschwerdeentscheidung und legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht vor.

Feststellungen

Die beschwerdeführende Gesellschaft A. GmbH (FN ... x) wurde mit der antragstellenden Gesellschaft A. Reisen GmbH (FN ... k) verschmolzen. Damit sind die Rechte der antragstellenden Gesellschaft auf die beschwerdeführende Gesellschaft übergegangen. Die Verschmelzung wurde am 21.11.2020 im Firmenbuch zu beiden Gesellschaften eingetragen.

Die antragstellende Gesellschaft hat im gegenständlichen Zeitraum an mehreren Standorten in Wien Reisebüros betrieben. Die beschwerdeführende Gesellschaft erlitt im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Umsatzeinbußen.

Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens. Die entscheidungsrelevanten Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsakt bzw. dem Vorbringen der beschwerdeführenden Gesellschaft und sind auch nicht weiter strittig. Insbesondere werden die von der beschwerdeführenden Gesellschaft errechneten Beträge seitens des Verwaltungsgerichts nicht weiter hinterfragt, sondern als wahr unterstellt, sodass die in diesem Zusammenhang beantragte Zeugeneinvernahme unterbleiben konnte (VwGH 14.04.2016, Ra 2014/02/0068; 09.07.2020, Ra 2020/09/0019). Schließlich ist bei der

maßgeblichen Rechtslage die Höhe des tatsächlichen Umsatzausfalles nicht entscheidungsrelevant. Die Feststellungen zur beschwerdeführenden Gesellschaft sowie der antragstellenden Gesellschaft ergeben sich aus Abfragen des Firmenbuches.

Rechtliche Beurteilung

Die antragstellende Gesellschaft stellte bei der belangten Behörde Anträge auf Vergütung gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 2 und § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz und bezog sich dabei auf die Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz BGBl. II Nr. 96/2020 und 98/2020. Es sei das Betreten von Kundenbereichen in Betriebsstätten untersagt gewesen und Reisebüros seien nicht in der taxativen Liste zur Ausnahme bestimmter Betriebsstätten enthalten gewesen (BGBl. II Nr. 96/2020). Das Betreten öffentlicher Orte sei verboten gewesen (BGBl. II Nr. 98/2020). In der Beschwerde wird bekräftigt, dass damit de facto eine Sperre des Reisebürobetriebes verfügt worden wäre. Die Ausgangssperre mit der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020 sei eine Untersagung des Betretens der Betriebsstätte gemäß § 20 Epidemiegesetz; zudem sei die Ausgangssperre eine Verkehrsbeschränkung im Sinne des § 24 Epidemiegesetz. Der Gesetzgeber habe ausdrücklich angeordnet, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes unberührt blieben. Zudem hätte die Verordnung des Bundesministers Einreisebeschränkung gemäß § 25 Epidemiegesetz bewirkt. Aufgrund des „Lockdown“ hätten Kunden gebuchte Reisen aufgrund der Ausgangsbeschränkungen gar nicht antreten dürfen.

Dem Vorbringen kommt keine Berechtigung zu:

Der Antrag auf Berichtigung der Parteienbezeichnung ist abzuweisen. Es liegt in diesem Punkt keine Rechtswidrigkeit oder Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Bescheides vor. Es liegt keine Verletzung in Rechten der beschwerdeführenden Gesellschaft dadurch vor, dass die antragstellende Partei im Bescheid als Adressatin genannt wird. Die antragstellende Partei hat die Anträge vom 22.05.2020 gestellt. Mit dem angefochtenen Bescheid wurden diese Anträge abgewiesen. Die Eintragung der Verschmelzung mit der beschwerdeführenden Gesellschaft wurde erst später im Firmenbuch eingetragen. Als Rechtsnachfolgerin gingen die Rechte und Pflichten der antragstellenden Partei auf die

beschwerdeführende Gesellschaft über. Damit war diese auch beschwerdelegitimiert. Ein Anspruch auf Bezeichnung der beschwerdeführenden Gesellschaft in der Abweisung der verfahrenseinleitenden Anträge besteht nicht. Das Verwaltungsgericht sieht sich auch nicht zu einer Berichtigung oder Maßgabebestätigung veranlasst. Eine Verletzung in Rechten der beschwerdeführenden Gesellschaft oder ein sonstiges rechtliches Interesse ist nicht erkennbar.

Es besteht auch keine Grundlage für den geltend gemachten Leistungsanspruch bzw. die beantragte Ausgleichszahlung:

§ 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz in der zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung vor der Novelle BGBl. I 104/2020 sah einen Ausschluss der Anwendung der Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten für den Fall einer Verordnung gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz vor.

Mit § 4 Abs. 2 iVm § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in der Fassung vor der Novelle BGBl. I 104/2020 verfolgte der Gesetzgeber offensichtlich den Zweck, im Fall des Schließens oder Beschränkens von Betriebsstätten (generell) oder von nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen auf Grund der COVID-19-Epidemie Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz auszuschließen. Dies vor dem Hintergrund, dass gleichzeitig zahlreiche gesetzliche und behördliche Maßnahmen ergriffen wurden, um die für Betriebe daraus resultierenden negativen wirtschaftlichen Folgen abzumildern. Auch der VfGH betont, die Vielzahl an weitergehenden Förderungen, Beihilfen und Leistungen (Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMMSG, Härtefallfondsgesetz, Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, Fixkostenzuschuss), die als Ausgleich für allfällige Beschränkungen geleistet werden (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 101 ff).

Regelungstechnisch wurde dabei so vorgegangen, dass in § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verordnungsermächtigung für ein Verbot des Betretens von Betriebsstätten geschaffen wurde und gleichzeitig in § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die Anwendung des Epidemiegesetzes ausgeschlossen wurde.

Verbote des Betretens von Betriebsstätten iSd § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz richten sich demnach nicht nur an Kunden, sondern auch an die Wirtschaftstreibenden selbst (vgl. dazu die Erläuterungen GP XXVII IA 397/A, S 11). Darüberhinausgehend hat der Gesetzgeber in § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verordnungsgrundlage für weitergehende an die Allgemeinheit gerichtete Betretungsverbote betreffend „bestimmte Orte“ geschaffen. Da solche Verbote in einer Verordnung nach § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht zwingend in direktem Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben standen (etwa Kinderspielplätze, Sportplätze, See- und Flussufer oder konsumfreie Aufenthaltszonen), erübrigte sich auch ein entsprechender Ausschluss der Anwendung des Epidemiegesetzes wie er für Verordnungen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehen war. Die Verordnungsermächtigungen in § 1 und § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz sind vor diesem Hintergrund und dem damit verfolgten umfassenden Ausschluss von Entschädigungsleistungen nach dem Epidemiegesetz für betriebliche Einschränkungen auf Grund von Verordnungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zu verstehen.

Bei den gegenständlichen Verordnungen des Bundesministers handelt es sich (zumindest auch) um eine Verordnung iSd § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz und es kommen folglich gemäß § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die Bestimmungen des Epidemiegesetzes nicht zur Anwendung. Ein Vergütungsanspruch auf Grundlage des § 32 Abs. 1 (insbesondere Z 5 und 7) Epidemiegesetz scheidet daher aus. Diese Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung stellt nach der Rechtsprechung des VfGH auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 u.a.; 26.11.2020, E 3412/2020; 26.11.2020, E 3417/2020; 26.11.2020, E 3544/2020).

Wenn die beschwerdeführende Gesellschaft ihren Vergütungsanspruch in der Beschwerde auf § 32 Abs. 1 Z 7 Epidemiegesetz stützen wollte und dazu auf eine aus der COVID-19-Maßnahmenverordnung resultierenden Beschränkungen der Bewegungsfreiheit verweist, wäre dem entgegenzuhalten, dass sich § 32 Abs. 1 Z 7 iVm § 24 Epidemiegesetz auf Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner „bestimmter“ Ortschaften bezieht, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde

verfügt wurden. Eine für das gesamte Bundesgebiet angeordnete Beschränkung durch einen Bundesminister fällt jedenfalls nicht unter § 24 Epidemiegesetz, weshalb (auch) diese Bestimmung keine taugliche gesetzliche Grundlage für die mit der COVID-19-Maßnahmenverordnung verfügten Ausgangsbeschränkungen darstellt. Bloße Reflexwirkungen von nicht auf das Epidemiegesetz gestützten behördlichen Maßnahmen werden schließlich weder von § 32 Abs. 1 Z 7 Epidemiegesetz noch von einem anderen Vergütungstatbestand in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz erfasst. Es handelte sich bei den gegenständlichen Verordnungen bzw. Beschränkungen von Betretungs- bzw. Betriebsrechten auch nicht um „Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande“ im Sinne des § 25 Epidemiegesetz. Solche wären von den Tatbeständen des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz freilich auch gar nicht erfasst.

Die Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung und deren Nachfolgeverordnungen bewirkten auch nicht, dass eine Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz angeordnet worden wäre, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz ausgeschlossen sind (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 94).

Vor Inkrafttreten des COVID-19-Maßnahmengesetzes bestand (bereits) gemäß § 20 Epidemiegesetz die Möglichkeit, die Betriebsbeschränkung bzw. Schließung gewerblicher Unternehmungen beim Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten durch Verordnung anzuordnen. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, wenn und soweit sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 Epidemiegesetz in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile eine Vergütung zu leisten. Mit dem COVID-19-Maßnahmengesetz schuf der Gesetzgeber eine Grundlage zur Anordnung von Maßnahmen durch Verordnung zur Bekämpfung von COVID-19 (§§ 1 und 2 COVID-19-Maßnahmengesetz). Ein Entschädigungsanspruch für Betroffene einer entsprechenden Maßnahme ist im COVID-19-Maßnahmengesetz nicht vorgesehen (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 111 f).

Im Hinblick auf Betretungsverbote von Betriebsstätten, die wegen COVID-19 auf Grundlage (zumindest auch) des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz angeordnet werden, kommt eine Vergütung des dadurch entstandenen Verdienstentganges nach § 32 Epidemiegesetz nicht in Betracht. Der Gesetzgeber schloss die Geltung der Regelungen des Epidemiegesetzes über die Schließung von Betriebsstätten betreffend Maßnahmen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz vielmehr explizit aus. Mit der Schaffung des COVID-19-Maßnahmengesetzes verfolgte der Gesetzgeber offenkundig (auch) das Anliegen, Entschädigungsansprüche im Fall einer Schließung von Betriebsstätten nach dem Epidemiegesetz, konkret nach § 20 iVm § 32 Epidemiegesetz, auszuschließen (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 114). Dies lässt sich auch sachlich damit begründen, dass bislang vom Infektionsgeschehen her völlig anders geartete Krankheiten unter das Epidemiegesetz fielen und eine andere Reichweite von Auswirkungen betreffend den Corona-Virus bzw. die Krankheit COVID-19 zu erfassen ist. Insofern ist es auch sachlich gerechtfertigt, andere Maßnahmen und andere (Sonder-)Opfer zu verlangen.

Der VfGH geht davon aus, dass dem Gesetzgeber in der Frage der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt. Wenn sich der Gesetzgeber daher dazu entscheidet, (auch) das Regime des § 20 iVm § 32 Epidemiegesetz auf Betretungsverbote nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung nicht zur Anwendung zu bringen, sondern stattdessen ein alternatives Maßnahmen- und Rettungspaket zu erlassen, ist ihm aus der Perspektive des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 2 StGG sowie Art. 7 B-VG nicht entgegenzutreten (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 116).

Das Epidemiegesetz ist damit hinsichtlich seiner Entschädigungsregeln auf den Beschwerdesachverhalt nicht anwendbar (früher/zeitraumbezogen § 4 Abs. 2, nunmehr § 12 Abs. 2 COVID 19-Maßnahmengesetz). Es wäre im Beschwerdefall aber auch kein Tatbestand des § 32 Epidemiegesetz erfüllt.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz besteht nur im Falle einer behördlich verfügten Absonderung unter Anwendung der Bestimmungen des § 7 (und des hier nicht in Betracht kommenden § 17) Epidemiegesetz. Dass eine

solche behördliche Verfügung im Beschwerdefall getroffen worden wäre, behauptet auch die beschwerdeführende Gesellschaft nicht. Ein Vergütungsanspruch kann somit nicht auf diesen Tatbestand gestützt werden.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 4 und 5 Epidemiegesetz setzt voraus, dass die Person „in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt“ ist. Eine Beschränkung iSd § 20 Epidemiegesetz liegt gegenständlich aber nicht vor. § 20 Epidemiegesetz („Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen“) ist eine Bestimmung des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten, die vom jeweils geltenden COVID-19-Maßnahmegesetz für unanwendbar erklärt wurde.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 7 Epidemiegesetz setzt voraus, dass die Person in einer Ortschaft wohnt oder berufstätig ist, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 Epidemiegesetz verhängt worden sind. Eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 24 Epidemiegesetz lag gegenständlich aber nicht vor. Es konnten öffentliche Orte und auch öffentliche Verkehrsmittel betreten werden, um zur Arbeit zu gelangen. Unabhängig von einer formalen oder inhaltlichen Betrachtungsweise liegt hier der Anspruchstatbestand nicht vor.

Dass ein anderer Anspruchstatbestand des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz erfüllt wäre, ist nicht erkennbar. Das Beschwerde- bzw. Antragsvorbringen lässt sich auch nicht in diese Richtung deuten. Konkrete Anhaltspunkte für ein Vorliegen dieser Entschädigungstatbestände liegen nicht vor.

§ 32 Abs. 1 Epidemiegesetz erfasst im Übrigen Verordnungen gemäß bzw. Beschränkungen iSd § 15 Epidemiegesetz nicht (Regeln betreffend das Zusammenströmen größerer Menschenmassen). § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz erfasst aber insbesondere auch nicht Beschränkungen, die aufgrund des COVID-19-Maßnahmegesetzes verordnet wurden.

§ 32 Epidemiegesetz bietet somit – unabhängig davon, ob seine Anwendung nun nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz ausgeschlossen ist oder nicht – für die Beschränkungen, die im Beschwerdefall gegolten haben, keine

Anspruchsgrundlage. Die von der beschwerdeführenden Gesellschaft betriebenen Betriebsstätten waren nicht durch eine Maßnahme nach dem Epidemiegesetz betroffen (siehe die Aufzählung von Maßnahmen in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz). Die Verordnungen des Bundesministers, die auf das COVID-19-Maßnahmengesetz gestützt waren, sind von § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz gar nicht erfasst. Auf eine andere Anspruchsgrundlage beruft sich die beschwerdeführende Gesellschaft auch nicht.

Gemäß früher § 4 Abs. 2, nunmehr § 12 Abs. 2 COVID 19-Maßnahmengesetz gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung, wenn der Bundesminister gemäß § 1 COVID 19-Maßnahmengesetz eine Verordnung erlassen hat. Seit 11.03.2020 waren durchgehend Verordnungen gemäß § 1 COVID 19-Maßnahmengesetz in Kraft. Dass sich der gesetzliche Ausschluss von Entschädigungsansprüchen mit § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz auch auf die mit der Verordnung BGBl. II 96/2020 ausgesprochenen Betretungsverbote erstreckte, hat der VfGH ausdrücklich zum Ausdruck gebracht (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, zB Rz 127, 112 iVm 114, 94; 26.11.2020, E 3412/2020).

Es ist im Beschwerdefall auch kein Raum für eine analoge Anwendung von Entschädigungsbestimmungen, die gerade nicht anwendbar sind. Wenn öffentlich-rechtliche Normen für einen Anspruch Voraussetzungen normieren und nur für bestimmte Fälle bestimmte Ansprüche eingeräumt werden, kann nicht im Wege der Analogie für gesetzlich ausgeschlossene, gesetzlich nicht erfasste oder gesetzlich nicht normierte Bereiche eine analoge Anwendung für vermeintlich gleichgelagerte Fälle begehrt werden. Gerade durch das Einschränken von Leistungstatbeständen auf bestimmte Sachverhalte oder auch der ausdrückliche gesetzliche Ausschluss von Bestimmungen für bestimmte Sachverhalte, die dadurch gerade keinen Anwendungsbereich darstellen, kann nicht von einer „echten“ bzw. „planwidrigen“ Lücke (vgl. VwSlg 18.812 A/2014; VwGH 29.07.2020, Ra 2019/07/0079; 31.07.2020, Ra 2020/11/0086) die Rede sein. Das Fehlen eines Elementes des im Gesetz umschriebenen Tatbestandes ist ebenso kein Ansatzpunkt für eine analoge Gesetzesanwendung. Der Rückgriff auf (vermeintlich) gleiche oder ähnliche Wirkungen, die Beschränkungen aufgrund des

COVID 19-Maßnahmengesetz im Vergleich zum Epidemiegesetz hätten, ist somit unzulässig.

Der VfGH hat sich mit Entschädigungsansprüchen im Zusammenhang mit COVID-Maßnahmen insbesondere im Erkenntnis VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, beschäftigt. In diesem Erkenntnis hat der VfGH ausgeführt, dass verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere auch im Hinblick auf das gleichzeitig beschlossene Maßnahmenpaket (Begleitgesetze und wirtschaftslenkende Maßnahmen), nicht bestehen (so auch VfGH 01.10.2020, G 219/2020 u.a.). Diese Ansicht hat der VfGH zuletzt wiederholt (VfGH 26.11.2020, E 3412/2020; 26.11.2020, E 3417/2020; 26.11.2020, E 3544/2020).

Da sich der mit den Anträgen vom 22.05.2020 verfolgte Anspruch, dessen Berechtigung mit dem angefochtenen Bescheid verneint wurde, auf keinen gesetzlichen Tatbestand stützen kann und gegen die zur Anwendung kommenden Vorschriften auch im Lichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung beim Verwaltungsgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken hervorgekommen sind, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Abweisung mit dem angefochtenen Bescheid erfolgte zu Recht. Die geltend gemachten Rechtsverletzungen und vermeintlichen inhaltlichen Rechtswidrigkeiten liegen nicht vor. Auch von Amts wegen kann keine Rechtswidrigkeit erkannt werden.

Diese Entscheidung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden, weil einzig Rechtsfragen zu klären waren und der entscheidungserhebliche Sachverhalt unstrittig anhand der Aktenlage und des Beschwerdevorbringens festgestellt werden konnte. In einem solchen Fall ist von vornherein absehbar, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026). Es wurde durch die anwaltlich vertretene beschwerdeführende Gesellschaft kein Verhandlungsantrag gestellt. Die Einvernahme von beantragten Zeugen zur Höhe von Ansprüchen konnte ausbleiben, weil bereits dem Grunde nach keine Anspruchsgrundlage besteht. Auch stehen Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC dem Entfall einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zum einen ist die aufgeworfene Rechtsfrage an Hand des eindeutigen Wortlautes der heranzuziehenden Bestimmungen zu lösen, zum anderen hat der VfGH die im Zusammenhang damit stehenden Fragen zum Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte bereits beantwortet (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 u.a.; 01.10.2020, G 219/2020 u.a.; 26.11.2020, E 3412/2020; 26.11.2020, E 3417/2020; 26.11.2020, E 3544/2020). Zudem sind die Anspruchstatbestände des § 32 Epidemiegesetz unmissverständlich. Die Rechtslage ist somit klar. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches

Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler
Richter